

Nachdem aber dann nicht nur aus der oft übersehenen Logik der Demokratisierungsargumentation, sondern auch aus der allgemeinen Bedeutung von Forschung und Ausbildung kaum noch zu begründen wäre, weshalb der Gesamtgesellschaft eine geringere „Betroffenheit“ zukommen sollte als den Hochschulangehörigen (deren größter Teil dies ohnehin nur vorübergehend ist), wäre aus diesem Umstand in Form völlig neuer Organisationsmodelle auch die Konsequenz zu ziehen. Sie könnte so aussehen, daß für jenen Bereich, den das Karlsruher Urteil als den Kern der grundgesetzlich geschützten Wissenschaftsfreiheit definiert, auch die Verantwortung der ausgewiesenen und

beamtenrechtlich in Pflicht genommenen Wissenschaftler gilt. Für den großen Rest der in den Hochschulen zu entscheidenden Fragen, um den sich fast ausschließlich der hochschulpolitische Streit dreht, für diese nicht eigentlich wissenschaftlichen, sondern politischen Angelegenheiten, sollten daher auch anstelle des institutionalisierten Hochschulgruppenkampfes nicht ständische, sondern demokratische, also parlamentarische Entscheidungsgremien vorgesehen werden, die zu einer Repräsentation der Gesamtgesellschaft führen. So auch erhielte die Forderung nach Demokratisierung im Bereich der Hochschulen allererst ihren Sinn.

Michael Zöller

Interview

Evangelische Thesen über Gewalt

Ein Gespräch mit Staatssekretär Roman Herzog

Wenige Monate nach der gemeinsamen evangelisch-katholischen Denkschrift zur „Sozialen Ordnung des Baubodenrechts“ erschienen in der zweiten Maihälfte kurz vor dem Zusammentritt der EKD-Synode in Coburg und der Wahl des neuen Rates der EKD innerhalb weniger Tage drei von Gremien der EKD vorbereitete Denkschriften. Am 15. Mai die Denkschrift über den „Entwicklungsdienst der Kirche“ (von der Kammer der EKD für kirchlichen Entwicklungsdienst) mit einem zustimmenden Nachwort des „Katholischen Arbeitskreises für Entwicklung und Frieden“ (KAEP) und die Thesenreihe über „Gewalt und Gewaltanwendung in der Gesellschaft“ (von der EKD-Kammer für öffentliche Verantwortung), und am 13. Mai die Denkschrift über „soziale Sicherung im Industriezeitalter“ (von der EKD-Kammer für soziale Ordnung) (alle drei veröffentlicht als Broschüren im Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn). Unter diesen Schriften verdient die Thesenreihe über Gewalt und Gewaltanwendung aus fünf Gründen besondere Aufmerksamkeit: 1. Das Thema Gewalt wird in den letzten Jahren in Industriestaaten und in Entwicklungsländern heftig diskutiert und ist eine noch „heftigere“ politische Realität. 2. Die Frage gehört seit Jahrzehnten zu den zentralen Streitpunkten in der sozial-ethischen Diskussion in der evangelischen Kirche. 3. Seit dem Streit um das Antirassismusprogramm des Ökumenischen Rates der Kirchen führte diese Frage zu scharfen Auseinandersetzungen innerhalb der Ökumene. 4. Spätestens seit „Populorum progressio“ (1967) ist das Thema

auch Gegenstand innerkatholischer Auseinandersetzung. 5. Hinsichtlich der „Wertung“ des Problems spielen unterschiedliche sozialetische bzw. sozialtheologische Ausgangspunkte zwischen evangelischen und katholischen Positionen eine nicht unerhebliche Rolle. Wir sprachen darüber mit dem Vorsitzenden der Kammer für öffentliche Verantwortung, dem früheren Professor für Staatsrecht und politische Wissenschaft an der Hochschule für Verwaltungswissenschaft in Speyer und jetzigen Bevollmächtigten des Landes Rheinland-Pfalz in Bonn, Staatssekretär Prof. Roman Herzog.

HK: Herr Staatssekretär Herzog, die Evangelische Kirche in Deutschland hat ihren Christen und der deutschen Öffentlichkeit insgesamt in den letzten Wochen gleich ein ganzes Bündel Denkschriften zugemutet. Aus diesem Bündel ragen die 12 Thesen über „Gewalt und Gewaltanwendung in der Gesellschaft“ nicht durch Umfang, wohl aber durch Aktualität heraus. Sie zeichnen als Vorsitzender der zuständigen Kammer für die Thesen verantwortlich. Worin sehen Sie deren Sitz im Leben, bzw. was war der akute Anlaß?

Herzog: Der akute Anlaß dieser Thesenreihe war die Diskussion über revolutionäre Bewegungen und revolutionäre Gewaltanwendung, die sich in der deutschen Öffentlichkeit und insbesondere in der evangelischen Christenheit im Anschluß an das sog. Antirassismus-

programm des Ökumenischen Rates entwickelt hat. Die Frage der Gewaltanwendung in der politischen Auseinandersetzung ist aber ein altes Problem aller Kirchen, insbesondere der evangelischen Kirche. Sie hat sich besonders im Zusammenhang mit dem 20. Juli gestellt, sie wurde später von Bischof Dibelius in seiner berühmten Obrigkeitsschrift wieder aufgeworfen, aber wir glaubten bemerken zu müssen, daß sie in der evangelischen Christenheit bisher dennoch nicht ausdiskutiert ist. Sonst hätte sie im Zusammenhang mit dem Antirassismusprogramm des ÖRK, das ja zunächst eine ganz andere Stoßrichtung hatte und bei dem die Gewaltfrage sogar eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle spielte, in den evangelischen Kirchen in Deutschland nicht so heftige Diskussionen auslösen können.

„Ein differenzierendes und klärendes Wort“

HK: Obwohl der Zusammenhang mit dem Antirassismusprogramm offenkundig ist, hat der außenstehende Beobachter gewisse Schwierigkeiten, das Resultat einzuordnen. Hat die Schrift sozusagen nur die Funktion einer nachträglichen Bewältigung der Diskussionen um das Antirassismusprogramm, oder zielt sie wirklich auf eine grundsätzliche und umfassende Klärung des Gewaltproblems?

Herzog: Das Letztere möchte ich verneinen; das zeigt schon der Inhalt der Thesen. Wir haben in der deutschen Diskussion über das Antirassismusprogramm festgestellt, daß die Meinungen, die da vertreten worden sind, völlig kontrovers waren. Auf der einen Seite waren die Kräfte, die glaubten sagen zu müssen, dem Christen sei es *überhaupt* verwehrt, in irgendeiner politischen Situation zur Gewalt zu greifen. Auf der anderen Seite gab es Stimmen, die dieses grundsätzliche Gewaltverbot nun ebenso grundsätzlich in Frage stellten. Und selbst vermittelnde Stimmen waren zu einem erheblichen Teil sehr unsicher. In dieser Situation schien es der Kammer für öffentliche Verantwortung und auch dem Rat der EKD, der die Thesen zur Veröffentlichung freigegeben hat, zweckmäßig, ein differenzierendes, vielleicht auch klärendes, zumindest aber die Diskussion neu entzündendes und anstachelndes Wort zu sprechen.

HK: Das Antirassismusprogramm hat seinen Ort in der Dritten Welt bzw. im Verhältnis der westlichen Kirchen zu den Befreiungsbewegungen unterdrückter Völker oder benachteiligter Minderheiten in der Dritten Welt. Hätte es nicht nahegelegen, die Thesen auf Gewalt und Gewaltanwendung in der Dritten Welt zu beschränken?

Herzog: Das Antirassismusprogramm war, wie ich schon sagte, der *Anlaß*, um sich der Gewaltfrage erneut zu nähern, nicht das *Thema*. Zudem war von Anfang an be-

kannt, daß die Kammer für kirchlichen Entwicklungsdienst, unsere Schwesterkammer, sich mit Fragen des Verhältnisses zwischen den Industrienationen und den Entwicklungsvölkern befaßte und ebenfalls an einer Denkschrift arbeitete, und es bestanden natürlich auch Kontakte zwischen diesen beiden Kammern. Tatsächlich war es ja auch so, daß die Denkschrift „Der Entwicklungsdienst der Kirche“ von der Kammer für kirchlichen Entwicklungsdienst am gleichen Tage wie unsere Gewaltthesen der Öffentlichkeit übergeben worden sind.

HK: Im Gegensatz zu unserer Kirche ist man von der evangelischen gewohnt, daß es ihr bei der Behandlung ethischer Fragen besser gelingt, Erfahrungstatbestände einzubringen. Den Thesen scheint aber eine Beschreibung und Beurteilung spezifisch moderner Gewaltphänomene zu fehlen . . .

Herzog: Ich weiß nicht, ob der Vorwurf, den Sie hier erheben, ganz richtig ist. Vor Augen waren uns bei der Formulierung der Thesen ständig alle Formen von menschlicher Gewaltausübung. Das zeigt schon die zitierte erste These, in der wir ja klargemacht haben, daß wir die unterschiedlichen politischen Verhältnisse in Betracht ziehen. Dasselbe gilt für jene Thesen, in denen davon die Rede ist, daß in Staaten mit einer hochentwickelten Infrastruktur Gewaltausübung noch viel verheerender ist als anderswo, und ich könnte Ihnen 10 oder 15 Beispiele nacheinander aufführen, an denen klar würde, daß diese Tatsachen stets mitbedacht wurden. Wir konnten uns aber aus praktischen Gründen keine umfassenderen Analysen leisten, weil sie die Wirkung der Thesen in den Gemeinden sicher mehr gehindert als gefördert hätten.

„Was dem Individuum erlaubt ist, kann dem Kollektiv nicht verboten sein“

HK: Zentral für die Thesen ist der Begriff der Notwehr, Notwehr vor allem gegenüber staatlicher oder vom Staat verkörperter Gewalt. Ist aber das Hauptproblem in unseren Breitengraden, auf die die Thesen doch letzten Endes zielen, die staatliche Gewalt, oder ist es nicht ebenso sehr das Entstehen akuter Formen von Gewalttätigkeit in der Gesellschaft? Aber vielleicht ist das mehr eine Frage der Prioritäten . . .

Herzog: Das ist in der Tat eine Frage der Prioritäten, da bin ich mit Ihnen ganz einer Meinung. Wir hatten den Stand der Diskussion über Gewaltfragen in der evangelischen Kirche, in den Gemeinden vor Augen und haben es zunächst für erforderlich gehalten, die Grundbegriffe „durchzudeklinieren“. Wir haben in der evangelischen Kirche ja kein ausgebautes Naturrechtssystem und können es von unseren Grundentscheidungen her auch nicht haben. Damit hängt nun natürlich zusammen, daß an bestimm-

ten Punkten Diskussionsrückstände bestehen, die die katholische Kirche in dieser Form vielleicht nicht hat. Was die Notwehr anbelangt, so ist dieses Thema an sich schon umstritten. Darauf ist in These 3 hingewiesen worden. Es ist schon zweifelhaft, ob die Notwehr auch zugunsten der eigenen Person oder nur zugunsten Dritter ethisch vertretbar ist. Die Thesenreihe hat hier aufgezeigt, was in der evangelischen Ethik kontrovers ist. Sie hat sich aber dann auf den Standpunkt gestellt, daß für uns Notwehr auch zugunsten der eigenen Person durchaus vertretbar erscheint. Im übrigen hat der Hinweis auf die Notwehr vorwiegend ein „pädagogisches“ Ziel. Wir wollten unsere Gemeinden darauf hinweisen, daß sozial-ethisch nicht einfach undifferenziert abgelehnt werden kann, was individualethisch weitgehend akzeptiert wird.

HK: Der Argumentationseinstieg der Thesen ist — Sie machten das eben deutlich — individualethisch, d. h., sie schließen von der individualethischen Legitimation von Notwehr auf das Recht kollektiven Widerstandes. Ist dieser Weg gangbar, oder sind die gesellschaftlichen Zustände nicht doch von einem solchen Eigengewicht, daß man mit individualethischen Analogien ihnen nicht beikommt?

Herzog: Das ist eine Frage, die weder im evangelischen Bereich im allgemeinen noch in der Kammer für öffentliche Verantwortung völlig ausdiskutiert ist. *Meine* Sicht ist die, daß jedes Kollektiv aus einzelnen Menschen besteht. Und ich sehe nicht, wie es Handlungen geben könnte, die dem einzelnen erlaubt, dem Kollektiv aber verboten wären oder umgekehrt. Es gibt da einen strikten Zusammenhang. Gesichtspunkte, die zusätzlich und möglicherweise einschränkend, erweiternd, korrigierend berücksichtigt werden müssen, treten freilich insofern auf, als Gewaltausübung gegenüber einem ganzen Volk oder gegenüber einem ganzen Volksteil praktisch und auch psychologisch zu ganz anderen Folgen führt als eine bewaffnete Auseinandersetzung zwischen zwei einzelnen Personen. Beispielsweise kann ein gewaltsamer Umsturz in einer hochorganisierten Gesellschaft mit sehr teurer Infrastruktur, die wiederum lebensentscheidend für viele einzelne ist, besonders schlimme Folgen erzeugen und von daher auch eine eigene ethische Qualität bekommen.

HK: Die Schrift greift an zentraler Stelle (These 4) den hauptsächlich in Lateinamerika in den letzten Jahren aufgekommenen Begriff der institutionellen bzw. strukturellen Gewalt auf. Was verstehen Sie konkret darunter?

Herzog: Wenn ich wieder von der individualethischen Seite ausgehe, dann gibt es Situationen, in denen die Notwehrlehre dem einzelnen die Anwendung von Gewalt erlaubt oder sie zumindest vertretbar macht, wenn er selber physisch angegriffen wird. Solche Situationen gibt es natürlich auch im Verhältnis zwischen Völkern — denken Sie an den Krieg — oder im Verhältnis zwischen Volks-

gruppen, zwischen Herrschenden und Unterdrückten, zwischen Klassen. Es gibt aber aus dem Zwangscharakter einer Gesellschaft heraus auch Unterdrückungsmaßnahmen, die genauso lebens- und existenzbedrohend für den einzelnen oder für ganze Gruppen sind, wie wenn jemand an die Wand gestellt würde. Dann sprechen wir — das ist der Sinn der These 4 — von institutionalisierter oder struktureller Gewalt. Gemeint sind also Situationen, in denen die Existenzbedingungen nicht unmittelbar durch physische Gewalt, sondern durch den „Geist des ganzen Systems“ in Frage gestellt werden. Die These 4 sagt dementsprechend, daß es sich bei der strukturellen oder institutionalisierten Gewalt um ein System handelt, das die Bürger in einem Zustand der Ungerechtigkeit, Unfreiheit und wirtschaftlichen Ausbeutung erhält. Im übrigen glaube ich, ist auch hier die Grenze zur physischen Gewalt nicht sehr weit. Solche Systeme erhalten sich auf die Dauer ja doch nur durch die Macht der Bajonette, und damit sind sie wieder bei der physischen Gewalt angelangt.

„Was immer ich tue, ich brauche Vergebung“

HK: Im Gegensatz zu „Populorum Progressio“ vermeiden die Thesen das Wort Revolution fast ganz. Aber gleich wie die päpstliche Entwicklungszyklika sehen sie im gewaltsamen Aufstand gegen ein gewalttätiges Regime die ultima ratio, der man allerdings nicht ohne Schuldverstrickung folgen kann. Man glaubt Ihnen so gerne, daß, wie es in der Einleitung heißt, die Thesen „nach vollzogener Ablehnung der Lehre vom gerechten Krieg nicht als Legitimation einer Lehre von der gerechten Revolution verstanden werden“ können. Aber ist eine solche Entlassung in die ethische Ausweglosigkeit politisch hilfreich?

Herzog: Das weiß ich nicht. Aber vielleicht lassen Sie mich die zwei Fragen, die in Ihrer Fragestellung enthalten sind, nacheinander beantworten. Sie haben erstens mit Recht festgestellt, daß das Wort Revolution in den Thesen kaum vorkommt. Sie werden mit gewissen Einschränkungen, auf die Sie schon hingewiesen haben, eine ganze Reihe von anderen Ausdrücken in dieser Thesenreihe kaum finden. Herrschaft, Macht, selbst Unterdrückung kommt nur in ganz bestimmten, fast emotionalen Zusammenhängen vor. Das beruht auf sehr langwierigen und sehr schwierigen Diskussionen in der Kammer. Wir haben in der Einleitung zu unserer Thesenreihe darauf hingewiesen, daß jeder von diesen Begriffen sowohl in der Ethik als auch in den verwandten Wissenschaften, in der Politikwissenschaft und in allen anderen Sozialwissenschaften so uneinheitlich gebraucht wird, daß ihre Verwendung nur zusätzliche Interpretationsschwierigkeiten und die Gefahr zusätzlicher Mißverständnisse provozieren müßte. Aber ich gebe gerne zu, daß jeder von diesen

Begriffen an der einen oder anderen Stelle aus Gründen der Unzulänglichkeit unserer Sprache wieder auftritt. — Nun zum zweiten Punkt: Es geht tatsächlich — das wird in der These 11 ausdrücklich gesagt — nicht darum, Gewaltausübung zu rechtfertigen. Keine unserer Thesen kann so verstanden werden, als ob gesagt würde: wenn die und die Situation gegeben ist, dann hast du völlig recht, wenn du zur Panzerfaust greifst. Sondern es wird deutlich gesagt, daß zunächst die gewaltfreie Gegenwehr ethisch vorzuziehen ist. Auch auf den ethischen Wert des Leidens wird ausdrücklich Bezug genommen. Wir Evangelische können, weil wir keine Naturrechtslehre vertreten, nie sagen: in der und der Situation bist du völlig im Recht. Das Bild, das der Kammer immer wieder vor Augen stand, war vielmehr folgendes: auch der Christ kann sich in der Welt, in der wir leben, nicht immer für den völlig einwandfreien, für den ethisch höchstwertigen Weg entscheiden. Er steht häufig nicht vor der Entscheidung zwischen einer legitimen und einer illegitimen Verhaltensweise, sondern zwischen einer Verhaltensweise, die ihn in Schuld verstrickt, und einer anderen Verhaltensweise, die ihn ebenfalls in Schuld verstrickt.

HK: „Rechtfertigung“ im Sinne ethisch gesicherter Legitimation hätten auch wir nicht im Sinne, und ganz sicher sind wir uns einig, daß es so oder so den „ethisch höchstwertigen Weg“ nicht geben kann. Aber aus katholischer Ecke würde man nicht von Sünden- und Schuldverstrickung reden, sondern es bliebe bei der Wahl des geringeren Übels . . .

Herzog: Davon ist in der Thesenreihe natürlich auch die Rede. Aber das alles steht unter der großen Überschrift: „Was immer ich tue, ich brauche immer dafür die Vergeltung.“

HK: Also gilt auch da das „simul iustus ac peccator“ . . .

Herzog: So ist es.

„Das alte Stichwort Tyrannenmord“

HK: Die Schrift plädiert nachdrücklich für gewaltlose Formen des Widerstandes, beurteilt aber die Erfolgchancen solcher gewaltloser Formen des Widerstandes eher skeptisch. Worauf gründet diese Skepsis?

Herzog: Das ist einer der vielen Punkte, an dem deutlich wird, daß uns die Empirie, die Sie in diesen Thesen so selten finden, ständig vor Augen war. Wir haben uns die Beispiele gewaltfreier politischer Aktionen, die die Geschichte ja in nicht allzu großer Zahl bereithält, sehr genau angesehen und dabei gemerkt, daß dort, wo diese gewaltfreien Formen von Widerstand sich durchsetzen konnten, ganz bestimmte *Bedingungen* gegeben waren, die in der

bisherigen Diskussion nicht so deutlich gesehen worden sind, ohne die aber wahrscheinlich eben doch kein Erfolg eingetreten wäre. Wenn wir etwa an Gandhi denken — das Beispiel und der Name sind in einer unserer Thesen ausdrücklich genannt —, der sich mit seiner gewaltfreien Bewegung durchgesetzt hat, dann muß doch auch gesehen werden, daß Gandhi sich vorwiegend deswegen durchsetzen konnte, weil er es mit einem Gegner zu tun hatte, der selbst von gewissen ethischen Prinzipien ausging. Er hatte es mit einem Gegner zu tun, dessen ethische Prinzipien auch in der häuslichen Demokratie der Engländer — wenn ich das einmal so nennen darf — verankert waren. Er konnte auf die Dauer damit rechnen, daß die englische Regierung von der Meinung ihres rechtsstaatlich und demokratisch denkenden Volkes abhängig war. Das ist eine ganz bestimmte Bedingung, die anderswo nicht gegeben zu sein braucht. Von daher die Überzeugung, daß das Beispiel Gandhi nicht für jede Situation paßt.

HK: Auf Gandhi beruft man sich immer etwas exklusiv. Gibt es nicht auch andere Beispiele, gar solche mit mehr geschichtlicher Plausibilität?

Herzog: Ganz gewiß, und wir hatten sie auch durchaus vor Augen. Man könnte etwa den Weg des frühen Christentums in seiner Auseinandersetzung mit dem römischen Staat heranziehen. Aber auch da war eine andere gesellschaftliche Situation und auch eine andere Verfassungssituation gegeben. Das römische Reich war ein Staat, der nicht so stringent durchgreifen konnte wie mancher heute, aus den Gegebenheiten des Informations-, des Verkehrssystems u. dgl. Auch hier gilt: Es war eine besondere Lage gegeben, von der nicht angenommen werden kann, daß sie sich heute wiederholt.

HK: Aber ist nicht gerade das frühe Christentum ein Beispiel für eine langfristige Wirkung von gewaltlosem Verhalten in einem Staatswesen, das sich jedenfalls gegenüber den Christen totalitär verhielt?

Herzog: Das gebe ich zu. Und trotzdem war Rom ein Staat, der aus Gründen, die ich hier nicht untersuchen möchte, nicht imstande war, die Christen ganz auszuroten. Ich kann mir aber, gerade für die Gegenwart, durchaus politische Systeme vorstellen, die mit dem Christentum sehr schnell „fertig würden“.

HK: Das mag sein. Es stellt sich aber ein anderes Problem, das Sie unter dem Stichwort „Infrastruktur“ bereits erwähnt haben. Führt ein gewaltsamer Umsturz, wenn wir von Staaten mit sehr komplizierten Administrationen ausgehen, mit einem eng verflochtenen gesellschaftlichen Apparat, nicht zu einem Ausmaß von Störungen und Zerstörungen, das nur noch ganz selten oder gar nicht zu verantworten ist?

Herzog: Wir betrachten den gewaltsamen Widerstand wirklich als die absolute ultima ratio und wir haben eine ganze Reihe von Bedingungen formuliert, die unserer Auffassung nach dafür erfüllt sein müßten. Doch glaube ich, daß Sie hier die Dinge zu undifferenziert sehen. Der 20. Juli etwa hätte die gesellschaftlichen Strukturen, insbesondere auch die Infrastruktur, deren lebenserhaltende Funktionen nicht bestritten werden kann, durchaus unangetastet gelassen. Gewaltanwendung muß ja kein Massenaufstand sein; ich erinnere nur an das alte Stichwort „Tyrannenmord“. Da muß eben sehr sorgfältig differenziert werden.

„Eine Aporie unseres sozialetischen Denkens“

HK: Als Kriterium für das Bestehen eines Gewaltstaates nennen die Thesen die Verletzung der *Grundrechte*. Aber sie sehen keine Möglichkeit, die Grundrechte material exakt zu umschreiben. Trägt dieses Fundament, wenn Sie selbst einräumen, daß heute die „hergebrachten Freiheits- und Gleichheitsrechte zu Gunsten der gesamten Gesellschaft wesentliche Einschränkungen erfahren müssen“ (These 7)?

Herzog: Hier müssen wieder zwei Antworten gegeben werden. Zunächst zur Frage der Menschenrechte. Wir mußten uns natürlich die Frage stellen, wo eigentlich der *Maßstab* zu finden sei, nach dem beurteilt werden kann, ob der Angriff, den ein Staat oder eine gesellschaftliche Gruppe oder ein wirtschaftliches System auf den einzelnen unternimmt, so stark ist, daß der gewaltsame Widerstand überlegt werden muß. Da die Rechtsidee als solche, auf die man in solchen Fällen gern rekurriert, eine sehr unklare und wenig konkrete Vorstellung ist, haben wir gemeint, hier — etwas konkreter — den Grundakkord „Menschenrecht“ anschlagen zu sollen. Wir haben dann aber gesehen, daß man hier sehr bald auf eine *Aporie* unseres sozialetischen Denkens stößt, die man in der gegenwärtigen Situation nur mit einer Art Arbeitshypothese überwinden kann. Das zweite ist, daß die Menschenrechte in der politischen Theorie ebensowenig wie in der Sozialetik unumstritten sind. Es hätte überhaupt nichts genutzt, die liberalen Kataloge einfach zu wiederholen, weil wir genau wissen, daß in unserer Zeit soziale Ergänzungen, und zwar von erheblichem Grade, notwendig sind, um überhaupt einen glaubwürdigen Katalog von Menschenrechten formulieren zu können. Und natürlich haben wir als Leute, die in der gesellschaftlichen Praxis stehen, auch gewußt, daß es nicht nur über den *Inhalt* der Grundrechte unterschiedliche Meinungen gibt, sondern daß Grundrechte auch ständig eingeschränkt und korrigiert werden müssen.

HK: In den Thesen wird festgestellt, daß gerade Rechtsprinzipien wie Gleichheit und Eigentum in ihrem Grund-

rechtscharakter umstritten sind. Man hat den Eindruck, damit sei dicht nebeneinander recht Gegensätzliches gemeint. Das Eigentumsrecht wird ja gerade mit dem Hinweis auf das Gleichheitsprinzip in Frage gestellt . . .

Herzog: Zunächst müssen Sie sehen, daß an dieser Stelle (These 7) nur die gegenwärtig umstrittensten und am wenigsten gesicherten Beispiele für Menschenrechte herausgegriffen sind. Es soll unseren Gemeinden gezeigt werden, daß hier sich gegenwärtig die eigentliche politische Diskussion abspielt. Im übrigen ist der Unterschied so groß nicht, wenn Sie die Ungleichheiten der Vermögensteilung — vor allem auch in der sog. Dritten Welt — in Betracht ziehen. Man kann Freiheit — und Eigentum — ist ja ein Bestandteil der Freiheitsidee — und Gleichheit eben nicht beziehungslos nebeneinandersetzen. Freiheit ist immer um so mehr gegeben, je gleicher die Freiheit ausgeübt werden kann. Das muß man in die Betrachtung miteinbeziehen. Es ist uns nicht darum gegangen, bestechende Thesen zu vertreten, sondern darum, das Bewußtsein in unseren Gemeinden für die Unausdiskutiertheit der Menschenrechtsidee zu schaffen.

HK: Bei der Begründung des Widerstandsrechts aus den Grundrechten beruft man sich auf die „überpositive“ Rechtsidee. Ihre entschiedene Absage an eine naturrechtliche Grundsatzdiskussion verbietet es uns, hier naturrechtliches Gedankengut zu vermuten. Doch fällt dem katholischen Leser auf, daß sozialtheologische Elemente stark zurücktreten. Auf Römer 13 wird nur indirekt — durch Verweis auf Luthers Schrift „Von weltlicher Obrigkeit“ Bezug genommen. Ist hier doch so etwas wie eine Option für eine natürliche Ethik im Gange?

Herzog: Ich glaube, Sie sehen das etwas zu „dogmatisch“. Wir haben von der überpositiven Rechtsidee an einer einzigen Stelle gesprochen. Es heißt dort, daß die Spannungslage zwischen der Rechtsidee und der staatlichen Herrschaft über das Recht — denn unser Recht wird ja vom staatlichen Gesetzgeber gesetzt — dadurch zu lösen ist, daß diese staatliche Herrschaft über das Recht ihre Grenze an der „überpositiven Rechtsidee“ findet. Gemeint ist damit: Bei uns, in unserem politischen System, wird das Recht normalerweise vom Staat gesetzt. Die Frage, ob und wann ich mich gegenüber dem Staat zur Wehr setzen kann, ist deswegen fast naturgemäß eine Frage, die von *außerhalb* dieser staatlichen Rechtsordnung beantwortet werden muß. Ob Sie *überpositive* Rechtsidee sagen oder, was mir persönlich besser gefallen würde, von einer *transpositiven* Rechtsidee sprechen, ist von untergeordneter Bedeutung. Wir haben deswegen „überpositiv“ gesagt, weil es sich hier um einen Begriff handelt, der einigermaßen in der Diskussion ist. Fest steht jedenfalls, daß jede individuelle und jede sozialetische Bemühung, die zur Beurteilung des geltenden Rechts und der Ausübung von Rechten notwendig ist, nicht unmittelbar von derselben Qualität sein kann wie die Rechtsordnung.

„Die Ambivalenz der Freiheitsrechte nicht wegzudiskutieren“

HK: Zu den Grundrechten zählen Sie nicht nur die Persönlichkeitsrechte, sondern grundlegend auch Sozialrechte, etwa das Prinzip sozialer Gerechtigkeit. Sie leiten dies davon ab, daß der moderne Staat, was ja unbestritten ist, nicht nur Rechts-, sondern Sozialstaat sein muß. Aber bietet nicht gerade diese „soziale“ Ausdehnung der Grundrechte besondere Schwierigkeiten? Begibt man sich hier möglicherweise nicht auf den Holzweg allzu billiger ideologischer Interpretationen, denn gerade, was ein unverzichtbares soziales Recht ist, darüber streiten sich Parteien und streiten sich gerade stark ideologiegeladene politische, da und dort auch kirchliche Gruppen?

Herzog: Das ist einer der Punkte, deren Bedenken und deren Diskussion in unseren Gemeinden ganz besonders wichtig ist. Unser Rechtsstaat ist eine großartige Errungenschaft der letzten Generationen. Und trotzdem kann man ihn auch in seinem wichtigsten Bestandteil, den Menschenrechten, nicht absolut setzen. Wir wissen, daß die Menschenrechte sehr viel Freiheit des einzelnen und, wie man heute sagt, Humanisierung des Lebens bewirkt haben. In einer Gesellschaft, in der vielfache Ungleichheit herrscht, geben sie dem wirtschaftlich oder sonst Mächtigen aber auch mehr Freiheit als dem „Unterprivilegierten“. Diese Ambivalenz der Freiheitsrechte, die im übrigen von den liberalen Dogmatikern schon seit dem 18. Jahrhundert deutlich gesehen worden ist, ist nicht wegzudiskutieren. Und für eine komplizierte Massengesellschaft mit hohem Industrialisierungsgrad liegt hier wirklich eine *Spannungslage*, der man sich stellen muß. Ich gebe zu, daß Begriffe wie Sozialstaat, soziale Gerechtigkeit, Freiheit und Gleichheit oder, wenn Sie so wollen, Gleichheit in Freiheit höchst unsicher sind, daß sich bei der Auslegung und vor allem bei der Konkretisierung in der praktischen Politik erhebliche Meinungsverschiedenheiten herausstellen können und sich ja auch ständig herausstellen. Und trotzdem haben wir gemeint, unseren Gemeinden sagen zu sollen, daß es sich hier eben um eine zentrale Problematik handelt, auch wenn sie noch nicht ausdiskutiert ist. Die These 7 endet nicht von ungefähr mit dem Satz: „Es ist eine wichtige Aufgabe der Christenheit, die Klärung dieser Fragen voranzutreiben und dann bei ihrer Klärung in der Öffentlichkeit mitzuwirken.“

HK: Spannungslagen in hochindustrialisierten Gesellschaften können sich aber auch so ausdrücken, daß gesellschaftliche Gruppen schon die mehr oder weniger beschränkte Verweigerung von Mitbestimmungsrechten, ob es nun die paritätische Mitbestimmung in den Unternehmen oder das Mitbestimmungsrecht an den Universitäten ist, oder schon das Eigentum an Produktionsmitteln als Unterdrückung ansehen, die zu einer notfalls gewaltsamen Überwindung des „Systems“ legitimiert. Setzen Sie sich

mit der Akzentverschiebung auf die Sozialrechte gerade wegen dieser Spannungslage nicht beträchtlichen politischen Mißverständnissen aus?

Herzog: Mißverständnissen werden wir uns mit dieser Thesenreihe natürlich aussetzen. Aber das muß mit Mut und vor allem unbefangenen durchgestanden werden. Wer aber die Thesen genau liest, wird Konkretisierungen der von Ihnen genannten Art nicht herauslesen können. Überdies wird an zwei Stellen mit aller Unmißverständlichkeit gesagt, daß Gewaltausübung nur in solchen politischen Systemen überhaupt erwogen werden kann, in denen die Erreichung eines als gerecht angesehenen Zieles nicht durch freie Meinungsäußerung und schließlich durch demokratische Abstimmung zu erwarten ist . . . Es bleibt in den Thesen selbst offen, ob Mitbestimmung wirklich eine Frage der sozialen Grundrechte ist. Wir sind der Meinung, daß darüber ernsthaft nachgedacht werden muß. Aber es ist ganz klar, daß in einer Gesellschaft wie der unsrigen, wo Fortschritt immer noch vom Gesetzgeber und der Regierung erwartet werden kann, von legitimer Gewaltanwendung, von gewaltsamen Aufständen, von Revolutionen nicht die Rede sein kann. Dies ist in den Thesen so deutlich gesagt, daß eine Mißdeutung nicht befürchtet werden sollte.

„Ein echtes Gewaltmonopol des Staates nie gegeben“

HK: Die Thesen sprechen sich für eine Eingrenzung resp. Korrektur des staatlichen Gewaltmonopols aus. Meinen Sie damit nur die Absage an eine unbegrenzte Legitimierung staatlicher Gewalt oder meinen Sie — vergrößert gesagt — eine Teilung des Monopols mit „relevanten gesellschaftlichen Kräften“, oder wie soll die Eingrenzung konkret und praktisch aussehen?

Herzog: Die Thesen sagen zunächst einmal, daß es ein echtes Gewaltmonopol des Staates entgegen allen Äußerungen in der politischen Theorie bisher nicht gegeben hat: Ein hundertprozentiges Gewaltmonopol würde bedeuten, daß niemand, der nicht staatliches Organ ist, irgendeine Form von Gewalt ausüben dürfte. Wir haben aber in unseren Rechtsordnungen seit eh und je Notwehr, Nothilfe, Selbsthilferechte, wir haben die Möglichkeit, daß z. B. Privatleute einen flüchtigen Verbrecher festnehmen, wir haben das Züchtigungsrecht der Eltern . . .

HK: . . . Aber haben die Thesen nicht in erster Linie, wenn nicht ausschließlich das politische Gewaltmonopol im Blick . . .

Herzog: Die Thesen wollen insoweit nur bekräftigen, daß es ein hundertprozentiges Gewaltmonopol, wie es in der politischen Theorie und in der öffentlichen Auseinander-

setzung gelegentlich postuliert wird, nie gegeben hat. Man kann nicht auf der einen Seite Notwehr und Nothilfe sagen und auf der anderen Seite ein vollständiges Gewaltmonopol des Staates vorstellen. Man kann das eine oder das andere, beides zusammen läßt sich nicht vereinbaren. Aber aus dem, was ich hier sage, ergibt sich schon, daß diese Frage nicht die entscheidende ist. Entscheidend ist vielmehr, daß in der These 5, die sich mit dem Gewaltmonopol des Staates befaßt, dem Staat mit den genannten Einschränkungen ein *weitgehendes* Gewaltmonopol zuerkannt wird, allerdings unter der Voraussetzung, daß er seiner Aufgabe, das Leben der Menschen, ihre freie Existenz, ihre Fortentwicklung, ihre Persönlichkeitsentfaltung und vieles andere zu sichern, gerecht wird. Daraus ergibt sich, daß der Staat für sich keine höhere ethische Qualität beanspruchen kann, sondern daß er, wo er sein Gewaltmonopol in Anspruch nimmt, sich nach seinen Leistungen für die Bedürfnisse der Menschen befragen lassen muß . . .

HK: Der endgültige Abschied also vom Obrigkeitsstaat . . .

Herzog: Ob es ein endgültiger Abschied ist, weiß ich nicht. Aber selbstverständlich ist von der Kammer dies gemeint . . .

HK: Herr Professor Herzog, die Thesen nehmen zwar die institutionalisierte Gewalt, vor allem solche, die durch die Vorherrschaft von Wirtschaftsinteressen bedingt ist, ins Visier, sie erwähnen aber kaum die Gesellschafts- bzw. Staatsmuster von Volkdemokratien. Woher kommt so viel Vorsicht?

Herzog: Es handelt sich um keine Vorsicht, sondern um eine lediglich scheinbare Konsequenz aus dem Anlaß, von dem die Thesenreihe ausgegangen ist. Wenn ich Ihnen aus These 3 folgenden Satz vorlese, dann wird deutlich, daß wir auch autoritäre Regime, Militärdiktaturen, Volkdemokratien gemeint haben. Es heißt dort: „Menschen können auch schon durch Gewaltandrohung, durch die Bereitstellung von stehenden Heeren, von Polizeikräften und vor allem von politischer Polizei, aber auch durch die Anwendung und Androhung wirtschaftlicher Machtmittel, durch den Entzug von Informations- und Bildungsmöglichkeiten, durch Erzeugung einer Atmosphäre von Unfreiheit, Unsicherheit und Rechtlosigkeit, mit einem Wort, durch die Struktur des gesellschaftlichen Systems im ganzen unterdrückt werden.“

HK: Zugegeben daß dies deutlich ist, aber Volkdemokratien weisen hier eine besondere Qualität auf nicht zuletzt durch militärisch und auch weltanschaulich erzwungene „Stabilität“ des Systems . . .

Herzog: Wir haben *kein* Gesellschaftssystem beim Namen

genannt. Wir reden von wirtschaftlichen und politischen Unterdrückungen und meinen selbstverständlich die Volkdemokratien mit. Das muß absolut klar sein.

„Sehr unterschiedliche Denkweisen“

HK: Eine letzte Frage, Herr Staatssekretär. Halten Sie es für sinnvoll und für möglich, daß kirchliche Gremien, evangelische und katholische, solche Fragen, die für das Zusammenleben in einer demokratischen Gesellschaft und auch für unser Verhalten gegenüber den Entwicklungsländern *grundlegend* sind, gemeinsam diskutieren und künftig auch gemeinsam sprechen?

Herzog: Was das gemeinsame Diskutieren anbelangt, so ist durch diese Thesen nichts verbaut. Nicht nur mir, sondern auch der „offiziellen“ evangelischen Kirche läge daran, diese Thesen und ihren Gegenstand interkonfessionell, ökumenisch zu debattieren. Sie müssen dabei nur eines sehen: Schon in unserem Gespräch hat sich deutlich gezeigt, daß wir bei der gemeinsamen Formulierung einer solchen Thesenreihe ohne eine grundsätzliche Diskussion des Problems Naturrecht ganz sicher nicht ausgekommen wären . . .

HK: . . . und auch nicht ohne die Erörterung sozialetischer Konsequenzen aus der Rechtfertigungslehre . . .

Herzog: Dies räume ich gerne ein, und deswegen kann ich mir nicht vorstellen, daß auch bei gemeinsamer Arbeit von der einen oder von der anderen Seite wirklich grundsätzliche Positionen geräumt worden wären.

HK: Halten Sie die Position für so gegensätzlich? Handelt es sich oft nicht einfach um terminologische, vielleicht hermeneutische Mißverständnisse?

Herzog: Ich glaube nicht, daß es an der Terminologie liegt, sondern ich glaube, daß sich hier sehr unterschiedliche Denkweisen ausdrücken. Dies machen das gemeinsame Formulieren natürlich nicht unmöglich, aber sehr mühsam und sehr arbeitsreich. Sodann muß man erstens sehen, daß wir in der evangelischen Kirche mit Wahlperioden zu rechnen haben. Wir wären bei einem bikonfessionellen Vorgehen nicht dazu gekommen, unsere Thesen durch die letzten Sitzungen des jetzt abgetretenen Rates zu bringen, und es hätte Jahre dauern können, bis es dann zu einer endgültigen Verabschiedung gekommen wäre. Zweitens — dies ist wenigstens meine persönliche Meinung — halte ich nicht sehr viel davon, Thesen dieser Art in einer Situation entstehen zu lassen, in der über jedes Wort Akkorde geschaffen werden müssen. Dann soll lieber bei aller Verantwortung und Mitverantwortung auch für den anderen Teil getrennt gesprochen und gemeinsam diskutiert werden.